

Leserbrief von Alexander Graf Lambsdorff

zum Artikel „Die besseren Europäer“ von Christian Hillgruber in der F.A.Z. vom 9.9.2009

Erschienen am 28.09.2009 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung räumt der Debatte um die Zukunft des Lissabonner Vertrages und die damit zusammenhängende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dankenswerter Weise regelmäßig gebührenden Raum ein. Wie in einer solchen Diskussion nicht anders zu erwarten ist, fordern einzelne Debattenbeiträge Widerspruch heraus. So, wenn der Bonner Völkerrechtler Christian Hillgruber meint, die Richter des 2. Senats seien „die besseren Europäer“, die mit ihrem Urteil „nur das Grundgesetz ernst genommen“ haben (FAZ „Staat und Recht vom 9. September). Hierbei handelt es sich nicht nur um eine inhaltlich fragwürdige Einschätzung, sondern auch eine politisch wenig zielführende Anschuldigung derer, die den Urteilsspruch kritisch würdigen.

Hillgruber genügt dabei in zweierlei Hinsicht dem eigenen Anspruch nicht. Zum einen will er aus seiner Sicht „maßlose“ Kritik am Verfassungsgericht zurückweisen, maßt sich jedoch im selben Beitrag an, über schlechte und gute, gar „bessere Europäer“ zu richten. Mehr noch, im selben Atemzug wird von ihm der „Berufseuropäer“ eingeführt, der ohne jedes „kritische Rechtsbewusstsein den europäischen Integrationsprozess absegnet“. Meint Hillgruber wirklich, die ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Urteil des Verfassungsgerichts werde Kritiker-Beschimpfungen gefördert? In einem Rechtsstaat, auf den Hillgruber zu Recht so großen Wert legt, ist sachliche Kritik Verfassungsorganen keine Majestätsbeleidigung. Im Gegenteil, die Überlegungen der Karlsruher Richter müssen Anlass sein für eine kritische Auseinandersetzung über das Verständnis von Demokratie und europäischer Integration am höchsten Gericht des größten EU-Mitgliedsstaats.

An dieser Stelle genügt Hillgruber zum zweiten Mal nicht den eigenen Ansprüchen: Es ist gerade nicht die von ihm in den Mittelpunkt seiner Verteidigung gerückte Identitätskontrolle, auch nicht der Schutz des Ewigkeitsgebots aus Art. 79 III, die von den Kritikern des Urteils besonders betont worden sind. Hillgruber baut hier einen Strohmann auf, den zu besiegen nicht weiter schwerfällt. Gleiches gilt für die angebliche Kritik an der Aufforderung des Deutschen Bundestags, nunmehr endlich seine Rolle in der Europa-Politik wahrzunehmen. Dass das Parlament von Karlsruhe „zum Jagen getragen“ werden musste fällt aus es selbst zurück, das Gericht ist hierfür nur zu loben, wie vielfach geschehen.

Nein es sind andere Begriffe, die im Zentrum der Kritik stehen. Wie kann ein Gericht „europafreundlich“ urteilen, wenn es sein Verständnis des Begriffs „Europa“ nicht ausführt und erläutert? Europa steht im Urteilstext als leere Hülle da, als Abstraktum, nicht als realer politischer Raum, hochkomplex, multiethnisch, polyzentrisch und trotz alledem so erfolgreich und friedlich wie noch nie. Da es an einer Würdigung der realen Voraussetzungen fehlt, sind die Ausführungen des Gerichts zur Demokratie-Frage in Europa auch so unbefriedigend. Si erschließt sich auch nicht, warum das Bundesverfassungsgericht es einerseits beim gegenwärtigen Integrationsstand richtigerweise nicht für geboten hält, das europäische Institutionssystem demokratisch in einer staatsanalogen Weise auszugestalten, andererseits aber nur wenig später das Defizit der europäischen Hoheitsgewalt doch an staatlichen Demokratie-Anforderungen zu messen und als unzureichend zu verwerfen. Man gewinnt den Eindruck, dass sich die Verfassungsrichter schwerer mit der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes tun als die Verfassung selbst.

Die Verantwortung für Frieden und Wohlstand in Europa muss von der heutigen Generation genau so wahrgenommen werden, wie von der, die Grundgesetz und Römische Verträge schuf. Die EU ist bei aller berechtigten Kritik im Detail der beste Rahmen für diese Aufgabe, sie

kann angesichts der Realitäten des beginnenden 21. Jahrhunderts nicht exakt staatsanalog aufgebaut werden. Durch sein faktisches Beharren auf einer spiegelbildlich einem nationalstaatlichem Vorbild nachgebildeten Demokratie auf europäischer Ebene lässt das Bundesverfassungsgericht die EU jedoch – und das ist der Kern der berechtigten Kritik – in einer Sackgasse fahren. Das entspricht gerade nicht dem Geist und Buchstaben des Grundgesetzes, und hierauf hinzuweisen macht niemand zu einem schlechteren Deutschen oder Europäer.